

Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007, mit Änderungen vom 1. Juni 2009, beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

§ 1 Allgemeines

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassungsbedingungen, das Studium, die Leistungsbewertung, den Studienabschluss und die Rechtspflege des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (nachfolgend Hochschule genannt).

Gegenstand

§ 2 Zulassung

¹ Zum Studium zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Fachhochschul-Bachelor oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung von mindestens «5» bzw. «C».

Aufnahme ohne
Aufnahmeprüfung

² Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Fachhochschul-Bachelor oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung unter «5» bzw. «C» werden nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen.

Aufnahme mit
Aufnahmeprüfung

³ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor oder Diplom in einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen Disziplin, die einen Nachweis über 1500 Stunden Praxiserfahrung in der Sozialen Arbeit erbringen, werden nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen.

⁴ Bei Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Abs. 2 und 3 kann der Nachweis von ausserordentlichen Leistungen als Ersatz bzw. Äquivalenz zur Aufnahmeprüfung anerkannt werden.

⁵ Die Einzelheiten zur Berechnung der Gesamtbewertung und zu den ausserordentlichen Leistungen regelt das Reglement über die Zulassung.

Berechnungsregeln
und ausserordent-
liche Leistungen

⁶ Studienanwärterinnen und -anwärter nicht deutscher Muttersprache haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache zu erbringen. Einzelheiten regelt das Reglement über die Zulassung.

Nachweis
Unterrichtssprache

⁷ Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.

Gasthörerinnen und
Gasthörer

⁸ Studienbewerberinnen und -bewerber, die schriftlich dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen aus anderen anerkannten konsekutiven Master-Studien in Sozialer Arbeit im In- oder Ausland nachweisen, können in ein höheres Semester aufgenommen werden.

Aufnahme in ein
höheres Semester

⁹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens setzt die Direktorin/der Direktor eine Aufnahmekommission ein. Diese beruft ihrerseits eine Aufnahmeprüfungskommission.

Aufnahme-
kommission

Die Aufnahmekommission entscheidet namentlich über

- a. die Anerkennung ausserordentlicher Leistungen im Sinne von Absatz 4,
- b. die Zulassung zum Master-Studium gemäss dieser Ordnung,
- c. die Aufnahme von Studierenden in ein höheres Semester und den Erlass von Studienleistungen.

Einzelheiten regelt das Reglement über die Zulassung.

§ 3 Studienform, Studiendauer und Studienaufbau

¹ Das Studium kann durchlaufen werden als

Studienformen

- a. Vollzeitstudium
- b. Teilzeitstudium

² Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium 1.5 Jahre bzw. 3 Semester. Bei einem Teilzeitmodus verlängert sich das Studium entsprechend.

Regelstudienzeit

³ Ein Semester umfasst die regulären Lehr- und Lernangebote als auch das begleitete und das individuelle Selbststudium in der anschliessenden veranstaltungsfreien Zeit. Die regulären Lehr- und Lernangebote finden in den ersten 15 Wochen des Semesters statt. In der 16. Woche wird jeweils eine Winter bzw. Summer School durchgeführt, die als Minor Modul belegt werden kann.

Dauer eines
Semesters

⁴ Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit nicht übersteigen (also 3 Jahre bzw. 6 Semester). Die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Als Gründe gelten Unfall, Krankheit (mit Arztzeugnis), Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst oder Zivildienst. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

Studiendauer

⁵ Die Hochschule wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an.

ECTS

⁶ Das Master-Studium umfasst 90 ECTS-Credits. Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Projekt- und wissenschaftliche Arbeiten u.ä.).

Studienumfang

- ⁷ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Credits. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Credits. Arbeitspensum
- ⁸ Das Master-Studium gliedert sich in Module. Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Modularisierung
- ⁹ Das Master-Studium besteht aus Modulen, die 3, 6, 9 oder 15 ECTS-Credits umfassen. Modulumfang
- ¹⁰ Folgende drei Modultypen werden unterschieden: Modultypen
- a. Core Module (Pflichtmodule) sind solche aus dem Kerngebiet der Sozialen Arbeit.
 - b. Related Module (Wahlpflichtmodule) sind solche zur individuellen Profilbildung und exemplarischen Umsetzung. Dabei können die Studierenden aus einem breiten Angebot wählen.
 - c. Minor Module (Wahlmodule) sind solche zu aktuellen Fragen der Sozialen Arbeit.
- ¹¹ Nebst den drei Modultypen gibt es zwei Modulniveaus: Modulniveaus
- a. Advanced Module sind solche zur Vertiefung und Erweiterung des Bachelor-niveaus.
 - b. Specialized Module sind solche zur Spezialisierung im Schwerpunkt Soziale Innovation.
- ¹² Jedes Modul wird in einer Modulbeschreibung dokumentiert. Diese macht Angaben über Modulbeschreibung
- a. Fachbereich und Studiengang
 - b. Modultyp und Modulniveau
 - c. ECTS-Credits und Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium
 - d. Modulleitung und Dozierende
 - e. Zu erwerbendes Wissen und zu entwickelnde Kompetenzen
 - f. Leitidee und Inhalte
 - g. Lehr- und Lernmethoden sowie die Unterrichtssprache
 - h. Leistungsnachweis inkl. Bewertungsmodus
 - i. Bibliografie
- ¹³ Die Direktorin/der Direktor der Hochschule erlässt das Studienmodell und den Gesamtstudienplan. Studienplan
- ¹⁴ Die Studienleitung bewilligt Studienunterbrüche aufgrund eines begründeten Antrags. Wird der begründete Antrag später als drei Monate vor Semesterbeginn gestellt, muss die Semestergebühr für das betreffende Semester bezahlt werden. Studienunterbruch

§ 4 Leistungsbewertung

- ¹ Die in den Modulbeschreibungen definierten Kompetenzen werden durch Leis- Leistungsnachweise

tungsnachweise der Studierenden kontrolliert, erfasst und bewertet. Sie können als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten absolviert werden. Die Leistungsnachweise sind gemäss den Modulbeschreibungen und nach Vorgabe der Modulleitung zu erbringen.

² Leistungsnachweise werden in verschiedenen Formen erbracht (mündliche und schriftliche Prüfungen, Referate und Präsentationen, Kolloquien, Thesenpapiere, wissenschaftliche Arbeiten, Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweise über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen sowie weitere, von der Modulleitung festzulegenden Formen).

Arten von
Leistungs-
nachweisen

³ Jedes Modul ist eine Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Leistungsbewertung in einem Modul kann sich auch aus mehreren Leistungsnachweisen ergeben. Die Modulbeschreibung hält fest, wie die Ergebnisse dieser Leistungsnachweise aggregiert werden.

Bewertungseinheit

⁴ Bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten, inkl. Master Thesis, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden sind und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

Eigenständigkeit

⁵ Die Bewertung der mit den Leistungsnachweisen zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

Bewertungsskala

<u>Ziffern</u>	<u>Worte</u>
6	Sehr gut
5	Gut
4	Genügend
3	Ungenügend
2	Schlecht
1	Sehr schlecht

Falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist, wird ergänzend eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich darin aus der relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

<u>Grade</u>	<u>Verteilung nach den Regeln des ECTS</u>
A	10% der Bewertungen
B	25% der Bewertungen
C	30% der Bewertungen
D	25% der Bewertungen
E	10% der Bewertungen
FX	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich.
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

⁶ Bei der Bewertung von Studienleistungen nach dem System der 6er-Notenskala sind halbe Noten möglich.

Halbe Noten

Gerundet wird gemäss mathematischen Grundsätzen.

Rundungsregel

⁷ Die Module S und W (Summer und Winter School) werden nach den Kriterien der 2er-

2er Skala

Skala mit den Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet.

⁸ Die Leistungen in einem Modul sind genügend, wenn sie entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4 oder mit «erfüllt» bewertet werden. Bei genügender Leistung wird den Studierenden in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

Genügende Leistungen

⁹ Die Leistungen in einem Modul sind ungenügend, wenn sie entweder mit einer Note unter 4 oder mit «nicht erfüllt» bewertet werden. Bei ungenügender Leistung werden den Studierenden die in diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits nicht angerechnet. Die Resultate der ungenügenden Leistungsnachweise werden auf Anfrage mit den Studierenden mündlich besprochen.

Ungenügende Leistungen

¹⁰ Kann ein geforderter Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so sind die Modulleitung sowie die Studienleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Studienleitung prüft die vorliegenden Gründe. Als Gründe gelten Unfall, Krankheit (mit Arztzeugnis), Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst oder Zivildienst. Entsprechende Atteste sind beizubringen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Modulleitung die Modalitäten der Leistungsbewertung neu fest.

Verhinderung

¹¹ Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne Grund nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 und/oder Grade F oder die Bewertung «nicht erfüllt» zur Folge.

Versäumnis

¹² Wird das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit Note 1 und/oder Grade F oder mit «nicht erfüllt» bewertet. Der Leistungsnachweis muss in diesem Fall wiederholt werden. Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen bleibt vorbehalten. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der Hochschule auf Antrag der Studienleitung auszufertigen.

Täuschung

§ 5 Organisation der Leistungsnachweise

¹ Für die Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung gemäss den Vorgaben der Studienleitung zuständig.

Zuständigkeit

² Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.

Anmeldung zu Leistungsnachweisen

³ Die Leistungsbewertung erfolgt innerhalb der Lehrveranstaltungen oder in der anschliessenden veranstaltungsfreien Zeit. Die Bewertungen müssen in der jeweils letzten Semesterwoche (= Kalenderwochen 7 und 37) vorliegen.

Zeitpunkt der Leistungsbewertung

⁴ Über den Abschluss eines Moduls und die Leistungsbewertung entscheidet die

Modulleitung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeitsregelung im Falle der Wiederholung von Studienleistungen (vgl. § 7 Absatz 3).

Zuständigkeit
Promotion

⁵ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden eine Datenabschrift als Leistungsausweis, in dem alle im Semester besuchten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und vergebenen ECTS-Credits aufgeführt sind. Diese Datenabschrift wird als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

Leistungsausweis

⁶ Den Studierenden wird Akteneinsicht gewährt.

Akteneinsicht

⁷ Die mit genügenden Leistungen abgeschlossenen Leistungsnachweise werden den Studierenden ausgehändigt. Die mit ungenügenden Leistungen abgeschlossenen Leistungsnachweise bleiben im Original im Dossier der Studierenden.

Aktenaufbewahrung

§ 6 Anrechnung externer Studienleistungen

¹ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.

Mobilitätsvereinbarungen

² Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, haben vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der Studienleitung einen Studienvertrag abzuschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.

Studienvertrag

³ Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im In- und Ausland erbracht wurden, können auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Studienleitung anerkannt werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule.

Anerkennung
auswärtiger Studienleistungen

§ 7 Wiederholung ungenügender Studienleistungen

¹ Wird eine Studienleistung als ungenügend bewertet, muss sie wiederholt bzw. kompensiert werden. Eine ungenügende Studienleistung kann einmal wiederholt werden.

Bewertung
F bzw. 1 bis 3

² Wird eine Studienleistung mit der Note 3.5 bzw. dem Grade FX bewertet, besteht die Möglichkeit, mit einer ergänzenden Leistung die erste Leistungsbewertung auf die Note 4 bzw. den Grade E zu verbessern. Der Anspruch auf eine zweite Leistungsbewertung (= 1. Wiederholung) bleibt dabei gewährleistet.

Bewertung
FX bzw. 3.5

³ Soll eine wiederholte Studienleistung erneut als ungenügend bewertet werden, entscheidet die Studienleitung auf Antrag der Modulleitung.

Nichtbestehen der
Wiederholung

§ 8 Studienabschluss

- ¹ Das Master-Studium an der Hochschule ist erfolgreich abgeschlossen: Voraussetzungen
- a. wenn alle im Studienplan geforderten Module oder von der Studienleitung schriftlich akzeptierte Äquivalente erfolgreich absolviert sind,
 - b. wenn die Studentin oder der Student die erforderlichen 90 ECTS-Credits ordnungsgemäss erworben hat und
 - c. davon mindestens 30 ECTS-Credits (inkl. Master Thesis) an der Fachhochschule Nordwestschweiz erworben hat.
- ² Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Titel eines «Master of Arts FHNW in Sozialer Arbeit» verliehen. Titel
- ³ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden den Studierenden ausgehändigt: Urkunde und Diploma
Supplement
- a. ein Diploma-Supplement in englischer Sprache, welches über das Kompetenzprofil in Sozialer Arbeit, das angewandte Bewertungsschema (Note und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert,
 - b. eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Master-Thesis.

§ 9 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

- ¹ Wird ein Modul auch nach der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW nicht mehr möglich. Wiederholung
ungenügend
- ² Wird die maximal zulässige Studiendauer von 6 Semestern überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Credits erfolgreich erworben wurde, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich. Über Ausnahmen in begründeten Fällen befindet die Direktorin bzw. der Direktor. Überschreitung
Studiendauer
- ³ Sind Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits ausgewiesen erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich. max. Erwerb von
ECTS-Credits
- ⁴ Über den Ausschluss aus dem Studium entscheidet die Studienleitung. Zuständigkeit
- ⁵ Eine ausserordentliche, vorübergehende oder definitive Beendigung des Studiums kann aus disziplinarischen Gründen gemäss § 14 der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 1. Januar 2007 von der Direktorin bzw. dem Direktor verfügt werden. Massnahmen bei
Pflichtverletzung
- ⁶ Wer das Studium ausserordentlich beendet, erhält neben der Exmatrikulationsbescheinigung eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in

den besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das betreffende Studium an der FHNW endgültig nicht bestanden ist.

Exmatrikulations-
bescheinigung

§ 10 Rechtspflege

¹ Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung, inkl. Fristen, mitzuteilen. Diese beschreibt den Weg an die nächste Instanz mit Adressangabe.

Grundsatz

² Gegen Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt schriftlich und begründet bei der Direktorin bzw. dem Direktor Einsprache erhoben werden. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.

Einsprache

³ Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierter Leistungsnachweis, Protokoll einer mündlichen Prüfung, Bewertungsschema u.ä.) zu gewähren.

Akteneinsicht

⁴ Die Einsprecherin, der Einsprecher sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

Anhörung

⁵ Die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der Studienleitung sowie die Anhörung des Einsprechers oder der Einsprecherin und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

Einspracheentscheid

⁶ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz erhoben werden.

Beschwerde

⁷ Die Beschwerde muss nebst einer Kopie des angefochtenen Entscheides einen konkreten Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Für die Einreichung der Begründung, nicht aber für den Antrag, kann bei Vorliegen triftiger Gründe um eine Fristverlängerung ersucht werden. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.

Inhalt der Be-
schwerde, einge-
schränkte Rechtsprü-
fung

⁸ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn im angefochtenen Entscheid nicht aus wichtigen Gründen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beschwerdekommision kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Aufschiebende
Wirkung

⁹ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG, AGS 271.200), soweit nicht der Staatsvertrag selber abweichende Bestimmungen enthält.

Verfahren

¹⁰ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegenden Partei werden die Kosten bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen auferlegt. Die Kosten können

Kostenpflicht

für Beteiligte erlassen werden, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹ Gestützt auf diese Studien- und Prüfungsordnung erlässt die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule das Reglement über die Zulassung zum Master-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Ausführungs-
reglemente

² Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

³ Sie gilt für das Master-Studium ab Studienjahr 2011/2012.

Geltungsbereich

Brugg, den 01. Juni 2010

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Richard Bühler

Anhang

Ausnahmeregelung

Die Module 08 (Individuelle Wissensintegration und Kompetenzentwicklung) und 10 (Master Thesis) erstrecken sich in Abweichung zu § 4, Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 über mehr als ein Semester.

Brugg, den 01. Juni 2010

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Richard Bühner

Anhang

Modulübersicht

01	Sozialer Wandel und Innovationsbedarf in der Gesellschaft und ihren Teilsystemen (3 Credits)	
02	International Social Work and Social Policy (3 Credits)	
03	Wissenschaftstheorie und Empirie in der Sozialen Arbeit (3 Credits)	
04	Forschungsprozess und Forschungsmethoden (3 Credits)	
05	Theoretische Begründungen der Sozialen Arbeit in der Gegenwart (3 Credits)	
06	Planen und Führen von Innovationsprozessen in Sozialen Organisationen (9 Credits)	
07	Konzepte und Methoden forschungsbasierter Praxis (9 Credits)	
08	Individuelle Wissensintegration und Kompetenzentwicklung (Portfolio) (6 Credits)	
09	Gestaltung praxisorientierter Forschungsprozesse (15 Credits)	
10	Master Thesis (15 Credits)	
11	Initiierung und Gestaltung von forschungs- und theoriebasierten Innovationsprozessen (15 Credits)	
S	Summer School (je 3 Credits)	} insgesamt 2 Schools
W	Winter School (je 3 Credits)	

Farblegende

 Core und advanced	 Core und specialized
 Related und advanced	 Related und specialized
 Minor und advanced	

Olten, den 01. Juni 2010

Die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Dr. Luzia Truniger